

29.05.02

**Antrag
des Landes Rheinland-Pfalz**

Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Errichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

Punkt 35 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Der Bundesrat möge die folgende EntschlieÙung fassen:

„Das Tariffreuegesetz verfolgt das Ziel, insbesondere die heimische Bauwirtschaft gegen wettbewerbsverzerrende Dumpingkonkurrenz zu schützen und auf diesem Wege Arbeitsplätze zu erhalten. Allerdings werden gegen die Tariffreueerklärung von verschiedener Seite gewichtige ordnungspolitische Bedenken geltend gemacht, die für eine Befristung des Gesetzes sprechen.

Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, nach Ablauf von zwei Jahren einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen des Gesetzes dem Bundesrat vorzulegen, um auf dieser Basis eine Entscheidung über eine Aufhebung oder eine Weitergeltung des Gesetzes zu ermöglichen.“

Ausgeliefert am 30. MAI 2002